



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 13. Aug. 2001

Nr. 659

Politische Gemeinde Rickenbach

Baureglement / Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

1. Mit Schreiben vom 6. April 2001 ersucht die Politische Gemeinde Rickenbach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das Amt für Denkmalpflege festgestellt, dass ein Teil der gemäss Hinweisinventar wertvollen Bauten im Schutzplan nicht erfasst ist. Nachdem die Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt worden war, fand auf deren Anregung hin eine Besprechung statt. Die Gemeindebehörde hat in der Folge beschlossen, hinsichtlich des Schutzes der Kulturobjekte weitere Abklärungen zu treffen. Die Gemeinde möchte indessen nicht, dass sich die Genehmigung des Baureglementes verzögert. Mit Schreiben vom 4. Juli 2001 stellte die Gemeinde deshalb den Antrag, das Gesuch um Genehmigung des Bauregementes zu bearbeiten und die Genehmigung des Schutzplanes zu sistieren. Diesem Antrag kann entsprochen werden. Das Baureglement wurde mit Bericht vom 10. November 1998 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Gegen das Baureglement sind keine Rekurse hängig. Einer Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Mit Beschluss Nr. 330 vom 15. März 1994 hat der Regierungsrat die **Ortsplanung Rickenbach** und mithin das Baureglement genehmigt. Seitdem hat sich das übergeordnete Recht verändert. Insbesondere ist das auf den 1. April 1996 in Kraft getretene Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) samt Verordnung (PBV, RB 700.1) zu erwähnen. Darin sind u.a. Begriffe und Definitionen abschliessend geregelt. Baureglementsbestimmungen, die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des PBG und der PBV widersprechen, sind seit dem 1. April 1996 aufgehoben (§ 112 PBG). Demgegenüber verlangt § 113

PBG, dass erforderliche materielle Anpassungen grundsätzlich bis zum 31. März 2001 vorzunehmen sind. Das Gemeindeammannamt Rickenbach weist im Schreiben vom 30. April 2001 darauf hin, dass die Ortsplanung von 1994 nach wie vor aktuell sei. Aufgrund der im Rahmen der Genehmigung vorzunehmenden, generellen Beurteilung scheint diese Einschätzung zuzutreffen. Der Botschaft zur Gemeindeversammlung ist zu entnehmen, dass das Hauptanliegen der Revision des Baureglementes die Anpassung ans übergeordnete Recht sei. In materieller Hinsicht wird im Wesentlichen die Gebäudehöhe neu in Metermassen (vorher Geschosszahl) festgelegt und mit der Festlegung von Firsthöhen ergänzt.

Im Zusammenhang mit der **Prüfung** des zur Genehmigung vorliegenden **Baureglementes** ist der Aspekt des Zusammenspiels zwischen dem unveränderten Zonenplan und den teilweise neu gefassten Zonenbestimmungen von besonderer Bedeutung. Dies, weil Nutzungszonen und Nutzungsvorschriften nur als abgestimmte Einheit eine rechtmässige Wirkung entfalten. In Zonenplänen werden Nutzungszonen lokalisiert. Demgegenüber regeln Nutzungsvorschriften namentlich den Zonenzweck und die Regelbauweise der einzelnen Nutzungszonen. Bei alleinigen Änderungen der Nutzungszonen oder der Nutzungsvorschriften ist es deshalb unerlässlich zu prüfen, ob unerwünschte Wechselwirkungen oder Widersprüche zwischen diesen beiden Instrumenten entstehen. Gegebenenfalls sind diese zu beheben. Die Gemeinde hält im erwähnten Schreiben fest, dass keine einschneidenden Änderungen des Baureglementes stattgefunden haben, die sich auf den Zonenplan ausgewirkt haben. Eine summarische Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestätigt, dass die Nutzungszonen und -vorschriften kompatibel sind. In materieller Hinsicht sind keine Vorbehalte anzubringen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Fachstellen zu einzelnen Bestimmungen Bemerkungen angebracht. Entgegen der Feststellung im oben genannten Schreiben sind die Empfehlungen und Vorbehalte der Vorprüfung vom 10. November 1998 nur teilweise berücksichtigt. Im Sinne von § 112 PBG kann das Baureglement im Rahmen der definitiven Druckle-

gung noch optimiert werden. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, der Gemeinde die entsprechenden Hinweise in einem separaten Schreiben mitzuteilen.

Das Baureglement ist im Übrigen im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Das von der Gemeindeversammlung Rickenbach am 26. März 2001 beschlossene Baureglement wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen der Gemeinde in einem Schreiben die Hinweise zu einzelnen Bestimmungen des Baureglementes mitzuteilen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Rickenbach, 9532 Rickenbach, unter Beilage von einem Baureglement mit Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Baureglementen je mit Genehmigungsvermerken, sowie der übrigen Akten.



Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber